

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/86

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Regina Z., I.-Str. , G./I.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ,
Dr. , Dr. -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K-F-Str. , M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Gärtner,
Winter und Dr. Schmitz

am 15. Januar 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
26. Juni 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin ist eine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung hier nicht zu
entscheiden. Der Berufungsrichter ist im Rahmen seines tat-
richterlichen Verantwortungsbereichs zu der Überzeugung
gelangt, aufgrund der vorliegenden Beweismittel sei ein
Kauselzusammenhang zwischen einem auf die Verfolgung zu-
rückzuführenden Leiden und dem 1949 eingetretenen Tod des
Ehemannes der Klägerin nicht festzustellen. Weitere Beweis-

mittel seien nicht erreichbar, weil der Rechtshilfeverkehr mit Polen auf unabsehbare Zeit unterbrochen sei. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Berufungsgericht dadurch gegen den Grundsatz der Amtsermittlungspflicht gemäß § 176 Abs. 1 BEG verstoßen haben soll. Diese Amtsermittlungspflicht findet naturgemäß ihre Grenzen in der Erreichbarkeit von Beweismitteln. Ein Fall des § 176 Abs. 2 BEG liegt nicht vor, weil der Beweis hier nicht infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann. Alleiniger Grund für die derzeitige Nichterreichbarkeit der möglichen Beweismittel aus Polen sind die zur Zeit bestehenden politischen Schwierigkeiten im Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten. Diesen Fall erfaßt § 176 Abs. 2 BEG nicht.

Es hätte daher verfahrensrechtlich für das Berufungsgericht nur die Möglichkeit bestanden, gemäß § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Dazu hätte es allerdings eines entsprechenden Antrages beider Parteien bedurft. Da das beklagte Land der Anordnung des Ruhens des Verfahrens sogar widersprochen hat, kam eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht.

Im übrigen ist der Senat der Auffassung, daß der Umstand der späteren Erreichbarkeit von ärztlichen Bescheinigungen, aus denen sich die Unrichtigkeit der jetzigen Ent-



scheidung über das Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen einem verfolgungsbedingten Leiden und dem Tode des Verfolgten ergeben würde, durchaus die Grundlage für einen Antrag auf Abhilfe im Rahmen eines Zweitverfahrens bilden könnte.

Merz

Zorn